



► Nr. 4/13234-01-01-01
öffentlich

Lübeck, 17.06.2024

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Nina Jakubczyk (E-Mail: nina.jakubczyk Telefon: 122-4334)

Antwort auf die weitere Anfrage von AM Karin Burakowski (BÜND-
NIS 90 / DIE GRÜNEN): Fördermittel für kulturelle Bildung
(VO/2024/13234-01-01)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.06.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.07.2024	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	

Anlass:
Zu dem Bericht „Antwort auf die Anfrage von AM Karin Burakowski (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Fördermittel für kulturelle Bildung“ (VO/2024/13234-01) wurden zwei ergänzende Fragen gestellt.

Antwort:

1. Wie hoch sind bisher die Beträge für Projekte für die bisher jeweils geförderten Stadtteile in 2024?

Stadtteil	Anzahl der Projekte	Fördersumme gesamt
Stadtweite Projekte	7	22.850,00 €
Innenstadt	12	28.988,00 €
Kücknitz	1	2350,00 €
Buntekuh	1	2947,50 €
St. Lorenz-Nord	2	4000,00 €
Travemünde	4	9000,00 €
Gesamtbudget Projektförderung		200.000 €
Bisher ausgezahlte Fördermittel		70.135,50 €
Verbleibende Fördermittel		129.864,50 €

Die durchschnittliche Fördersumme pro Projekt beträgt 2.500,00 €.

2. Bitte fassen sie kurz zusammen, welche Bedingungen herrschen, um eine Förderung vom Kulturbüro für Soziokultur zu erhalten.

Die Grundlage für die Antragsprüfung und -bearbeitung bildet derzeit die Richtlinie für Zuwendungen der Hansestadt Lübeck vom 01. Januar 1986. Diese regelt u.a. das Antragsverfahren, die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung und den Verwendungsnachweis. Die Richtlinie befindet sich derzeit im Überarbeitungsprozess des Bereiches Haushalt und Steuerung (vgl. VO/2024/13234-01).

Die Richtlinie gibt folgende allgemeine Vorgaben:

- 1.3: Zuwendungen werden nur für Aufgaben gewährt, die im öffentlichen Interesse liegen und ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang erledigt werden können. Zuwendungen sollen vom Einsatz angemessener Eigenmittel abhängig gemacht werden.
- 1.4: Zuschüsse sind insbesondere nur dann zu gewähren, wenn der Zweck der Zuwendung nicht durch den Einsatz eigener Mittel, Zuwendungen Dritter, durch Übernahme von Bürgschaften, durch Gewährung von Darlehen Dritter oder der Hansestadt Lübeck, durch Sachleistungen oder durch bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen erreicht werden kann. Die Eigenbeteiligung ist ggf. über Anteilsfinanzierung sicherzustellen (d.h. nach einem bestimmten Vorhundertatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben). Die Zuwendung ist in diesem Fall auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Zuschüsse zur Deckung der laufenden Kosten einer Einrichtung, Anstalt usw. sollen nur ausnahmsweise gewährt werden. Werden Zuschüsse zur Deckung der laufenden Kosten gewährt, muss bei der Vergabe der Mittel ein strenger Maßstab angelegt werden.
- 1.5 Zuwendungen dürfen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen bewilligt werden.
- 1.6 Bei Gewährung von Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 Abs. 2 GO, § 25 Abs. 1 GemHVO) zu beachten.

Gemäß Ziffer 2.1 bedarf es für die Bewilligung einer Zuwendung eines begründeten schriftlichen Antrages unter Beifügung entsprechender Unterlagen.

Gemäß Ziffer 2.3 der Richtlinie sind Antrag und Begründung daraufhin zu prüfen,

- ob ein Interesse der Hansestadt Lübeck vorliegt;
- ob und weshalb der Antragsteller sein Vorhaben nicht vollständig oder zum Teil mit eigenen Mitteln durchzuführen vermag;
- ob und in welcher Höhe sich andere Stellen beteiligen;
- ob die Zuwendung nach Art (z.B. rückzahlbarer Zuschuss oder nicht rückzahlbarer Zuschuss) und Umfang des Vorhabens erforderlich ist (Vorlage einer Finanzierungsübersicht, aus der hervorgeht, dass die Finanzierung der Maßnahme sichergestellt ist);
- ob der Antragsteller bereits im laufenden oder vorausgegangenen Haushaltsjahr eine Zuwendung von der Hansestadt Lübeck erhalten hat. Bei jährlich wiederkehrenden Förderungen reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe ggf. eingetretener Änderungen aus.

Auf einen positiven Zuwendungsbescheid folgt die Auszahlung der Zuwendung per Mittelabruf (Ziffer 4) sowie die Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb von sechs Monaten nach Projektende (Ziffer 6).

Die Voraussetzungen und der Ablauf für die Beantragung von Mitteln für die kulturelle Projektförderung können ebenfalls der Website der Hansestadt Lübeck [hier](#) entnommen werden.

Anlagen:

1. Richtlinien für Zuwendungen von 1986
2. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

Senatorin Monika Frank

Richtlinien für Zuwendungen vom 01. Januar 1986

Für Zuwendungen, welche die Hansestadt Lübeck außerhalb der Hansestadt Lübeck stehenden Stellen aus Haushaltsmitteln bewilligt, gelten neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachstehenden Richtlinien.

1 Allgemeines

- 1.1 Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind öffentlich-rechtliche Leistungen der Hansestadt Lübeck an Stellen oder Personen außerhalb der Hansestadt Lübeck zur Erfüllung bestimmter unter Nr. 1.3 genannten Zwecke. Hierzu gehören zweckgebundene nicht rückzahlbare Zuschüsse (einmalige oder laufende Leistungen), Sachleistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.
Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung in dem Zuwendungsbescheid an den Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Bei Gwährung eines zweckgebundenen Darlehens ist neben dem Zuwendungsbescheid noch ein privatrechtlicher Darlehensvertrag mit dem Zuwendungsempfänger abzuschließen.

- 1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschrift oder aufgrund allgemeiner Richtlinien begründeten Anspruch hat, Ersatz von Aufwendungen, Entgelte von Verträgen (z.B. Verträge, denen eine für das Entgelt zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht) sowie satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge und Pflichtumlagen.

Steht es nach einem Gesetz im Ermessen der Hansestadt Lübeck, in welcher Form sie eine Leistung erbringt, dann sind diese Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

- 1.3 Zuwendungen werden nur für Aufgaben gewährt, die im öffentlichen Interesse liegen und ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang erledigt werden können.
Zuwendungen sollen vom Einsatz angemessener Eigenmittel abhängig gemacht werden.

- 1.4 Zuschüsse sind insbesondere nur dann zu gewähren, wenn der Zuwendungszweck nicht durch den Einsatz eigener Mittel, Zuwendungen Dritter, durch Übernahme von Bürgschaften, durch Gewährung von Darlehen Dritter oder der Hansestadt Lübeck, durch Sachleistungen oder durch bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen erreicht werden kann.

Die Eigenbeteiligung ist ggf. über Anteilsfinanzierung sicherzustellen (d.h. nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben).

Die Zuwendung ist in diesem Fall auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Zuschüsse zur Deckung der laufenden Kosten einer Einrichtung, Anstalt usw. sollen nur ausnahmsweise gewährt werden. Werden Zuschüsse zur Deckung der laufenden Kosten gewährt, muß bei der Vergabe der Mittel ein strenger Maßstab angelegt werden.

- 1.5 Zuwendungen dürfen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen bewilligt werden.

- 1.6 Bei Gewährung von Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 Abs. 2 GO, § 25 Abs. 1 GemHVO) zu beachten. Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden (§ 6 Abs. 4 GemHVO).
- 1.7 Sollen Vermögensgegenstände als Zuwendungen übereignet oder überwiegend aus nicht zurückzahlbaren Zuwendungen der Hansestadt Lübeck beschafft werden, ist sicherzustellen, daß die Hansestadt Lübeck einen angemessenen Ausgleich dann erhält, wenn der Zweck der Zuwendung wegfällt oder wesentlich geändert wird. Der Anspruch ist in geeigneter Weise zu sichern.

2 Antragsverfahren

- 2.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines begründeten schriftlichen Antrages unter Beifügung entsprechender Unterlagen.
- 2.2 Über Zuwendungsanträge entscheidet das Amt, auf dessen Aufgabenbereich sich der Zweck der Zuwendung bezieht; sind mehrere Aufgabenbereiche berührt, ist die Zuständigkeit unter den beteiligten Ämtern abzustimmen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist gemäß AGA I Nr. 3.52 Abs. 2 eine Entscheidung des Senats herbeizuführen.
- 2.3 Antrag und Begründung sind vom zuständigen Amt daraufhin zu prüfen,
 - 2.3.1 ob ein Interesse der Hansestadt Lübeck vorliegt (s. Nr. 1.3);
 - 2.3.2 ob und weshalb der Antragsteller sein Vorhaben nicht vollständig oder zum Teil mit eigenen Mitteln durchzuführen vermag;
 - 2.3.3 ob und in welcher Höhe sich andere Stellen beteiligen;
 - 2.3.4 ob die Zuwendung nach Art (z.B. rückzahlbarer Zuschuß oder nicht rückzahlbarer Zuschuß) und Umfang des Vorhabens erforderlich ist (Vorlage einer Finanzierungsübersicht, aus der hervorgeht, daß die Finanzierung der Maßnahme sichergestellt ist);
 - 2.3.5 ob der Antragsteller bereits im laufenden oder vorausgegangenen Haushaltsjahr eine Zuwendung von der Hansestadt Lübeck erhalten hat. Bei jährlich wiederkehrenden Förderungen reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe ggf. eingetretener Änderungen aus.
- 2.4 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist aktenkundig zu machen. Im Aktenvermerk soll insbesondere dargelegt werden, ob und mit welchem Ergebnis andere Ämter beteiligt worden sind. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist das fachlich zuständige Amt zu beteiligen.

3 Bewilligung

- 3.1 Zuwendungen werden vom zuständigen Amt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.
Wird einer beantragten Zuwendung nicht entsprochen, ist dies zu begründen und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3.2 Der Zuwendungsbescheid muß insbesondere enthalten:

- 3.2.1 die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers und der erlassenden Behörde;
- 3.2.2 Art, Höhe und Zweck der Zuwendung;
- 3.2.3 den Widerrufsvorbehalt für den Fall, daß die Zuwendung nicht oder nicht vollständig dem bei der Gewährung zugrunde gelegten Zweck entsprechend verwendet worden ist oder wird;
- 3.2.4 die Auflage, daß der Zuwendungsempfänger unverzüglich die Hansestadt Lübeck zu informieren hat, sobald sich nach der Bewilligung eine Ermäßigung der in der Finanzierungsübersicht veranschlagten Gesamtausgaben ergibt oder eine Änderung der Finanzierung (z.B. Zuwendungen Dritter) eintritt;
- 3.2.5 den Hinweis, daß die Bestimmungen in Nr. 5 Bestandteil des Bescheides sind;
- 3.2.6 eine angemessene Frist (vgl. Nr. 6.4) für den Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis mit dazugehörigen Belegen (vgl. Nr. 6.2.1 und 6.2.2));
- 3.2.7 die Auflage, daß der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, der Hansestadt Lübeck Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren sowie örtliche Besichtigungen zu gestatten, um prüfen zu können, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde. Aus diesem Grunde sind Bücher und Belege 5 Jahre aufzubewahren (analog § 36 Gemeindekassenverordnung). Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 3.2.8 eine etwaige Auflage nach Nr. 1.7;
- 3.2.9 den Hinweis, daß der Zuwendungsbescheid mit seiner Bekanntgabe wirksam wird, im Falle der Nr. 3.2.11 nach Ablauf der Rechtsmittelfrist;
- 3.2.10 den Hinweis, daß die Zuwendungen Leistungen darstellen, auf die kein Rechtsanspruch besteht;
- 3.2.11 bei einer nicht voll dem Antrag entsprechenden Bewilligung eine Begründung der teilweisen Versagung und eine Rechtsbehelfsbelehrung;
- 3.2.12 den Hinweis auf die Bestimmung in Nr. 6.4;
- 3.2.13 bei Darlehensgewährungen den Hinweis auf Nr. 1.1 letzter Satz sowie auf Nr. 5.8. In den Darlehensvertrag ist aufzunehmen, daß die Richtlinien für Zuwendungen vom 01. Januar 1986 Bestandteil des Darlehensvertrages sind.

4 Auszahlung der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendungen sollen grundsätzlich erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid schriftlich anerkannt hat oder der Zuwendungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

- 4.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie zur fälligen Zahlung und nach Einsatz aller anderen Mittel im Rahmen des Zweckungszwecks benötigt werden.
- 5 Rückforderung und ähnliche Sonderfälle
- 5.1 Die Hansestadt Lübeck hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zweckungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (§ 107 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 LVwG).
Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung zu sehen.
- 5.2 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zweckungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. §§ 116, 117 LVwG). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG).
- 5.3 Die Hansestadt Lübeck hat regelmäßig einen Zweckungsbescheid nach § 116 LVwG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, wenn der Zweckungsempfänger den Zweckungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zweckungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
- 5.4 Der Zweckungsbescheid ist in der Regel ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird (§ 117 Abs. 2 Nr. 1 LVwG, Ziffer 3.2.3 dieser Richtlinien). Gleichzeitig ist die Zuwendung zurückzufordern, auch wenn sie bereits verwendet worden ist.
- 5.5 Die Hansestadt Lübeck hat zu prüfen, ob der Zweckungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise nach § 117 LVwG zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern ist, soweit der Zweckungsempfänger - die Zuwendung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- im Zweckungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nach 3.2.4 nicht rechtzeitig nachkommt.
- 5.6 Bei Rücknahme oder Widerruf des Zweckungsbescheides wird auf die Anhörungspflicht nach § 87 LVwG hingewiesen. Auch ist darauf zu achten, daß die Rücknahme oder der Widerruf des Zweckungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach § 116 Abs. 4 bzw. § 117 Abs. 2 Satz 2 LVwG erfolgt.
- 5.7 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 2 v.H. für das Jahr über den jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.

- 5.8 Die Hansestadt Lübeck ist bei Darlehensgewährung außerdem berechtigt, den Darlehensvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Darlehensnehmer einen Monat ganz oder teilweise mit seinen Leistungen in Rückstand gerät.

Die Hansestadt Lübeck ist auch dann zur fristlosen Kündigung des Darlehensvertrages berechtigt, wenn der Darlehensnehmer sonstige ihm vertraglich obliegende Verpflichtungen verletzt insbesondere wenn er gegen die Bestimmungen der Richtlinien für Zuwendungen vom 1. Januar 1986 verstößt.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus

- 6.2.1 einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen sind;

- 6.2.2 einen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung der Finanzierungsübersicht summarisch auszuweisen sind. Der Nachweis muß alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten mit den dazugehörigen Belegen.

- 6.3 Der zuständige Dezernent kann im Einvernehmen mit dem Finanzdezernenten davon absehen, einen Verwendungsnachweis zu fordern, sofern dies begründet ist. Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn andere Aufstellungen und Unterlagen die gleiche Aussagekraft haben und eine ordnungsgemäße Nachprüfung ermöglichen;

- bei Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die einer regelmäßigen Prüfung durch den Bundes- und Landesrechnungshof unterliegen.

- 6.4 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks unaufgefordert dem Amt vorzulegen, das über den Antrag entschieden hat. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

- 6.5 Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, das über den Antrag entschieden hat. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Zuwendung zeitlich und sachlich zweckentsprechend verwendet und ob der Verwendungszweck erreicht worden ist. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Der Verwendungsnachweis ist bei Baumaßnahmen, soweit erforderlich, durch ein Amt des Dezernats Bauwesen zu prüfen.

- 6.6 Der Fachdezernent kann bei Zuwendungen bis zu 2.000 DM auf die Vorlage der Belege verzichten.

Dafür ist durch rechtsverbindliche Erklärung auf dem Verwendungsnachweis die Übereinstimmung mit den Belegen zu bescheinigen.

- 6.7 Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, Einsicht in den Verwendungsnachweis bzw. andere Aufstellungen und Unterlagen mit den dazugehörigen Belegen zu nehmen.

7 Inkrafttreten

7.1 Diese Richtlinien treten am 01. Januar 1986 in Kraft.

Die Richtlinien vom 21. November 1959 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lübeck, den 03.04.1986

gez. Dr. Knüppel

Bürgermeister

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil des o.a. Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung, Verwendung und Wirksamwerden der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Hansestadt Lübeck unverzüglich anzuzeigen, wenn sich nach der Bewilligung eine Ermässigung der in der Finanzierungsübersicht veranschlagten Gesamtkosten ergibt oder eine Änderung der Finanzierung (z.B. Zuwendungen Dritter) eintritt.
- 1.3 Der Zuwendungsbescheid wird mit seiner Bekanntgabe wirksam.
Bei einer Bewilligung, die nicht voll dem Antrag entspricht, wird der Zuwendungsbescheid nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wirksam.

2. Erstattung der Zuwendungen, Verzinsung

- 2.1 Der Bescheid kann widerrufen werden, wenn die Zuwendung nicht oder nicht vollständig dem bei der Gewährung zugrunde gelegten Zweck entsprechend verwendet worden ist oder wird.
- 2.2 Die Zuwendung kann insoweit zurückgefordert werden, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, wenn die im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristung wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (§ 107 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LVwG). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung zu sehen.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. §§ 116, 117 LVwG). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG).

Der Zuwendungsbescheid wird nach § 116 LVwG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückgenommen und die Zuwendung - auch wenn sie bereits verwendet worden ist - zurückgefordert, wenn der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

Der Zuwendungsbescheid wird in der Regel ganz oder teilweise unverzüglich widerrufen, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird (§ 117 Abs. 2 Nr. 1 LVwG).

Gleichzeitig wird die Zuwendung zurückgefordert, auch wenn sie bereits verwendet worden ist.

Der Zuwendungsbescheid wird mit Wirkung, auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise nach § 117 LVwG widerrufen und die Zuwendung - auch wenn sie bereits verwendet worden ist - zurückgefordert, wenn der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet hat oder
- die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nach Ziff. 1.2 nicht rechtzeitig nachkommt.

- 2.3 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 2 v.H. für das Jahr über den jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die Zurücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.

Bei Darlehensgewährung kann der Darlehensvertrag außerdem mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Darlehensnehmer einen Monat ganz oder teilweise mit seinen Leistungen in Rückstand gerät.

Es kann auch die fristlose Kündigung des Darlehensvertrages ausgesprochen werden, wenn der Darlehensnehmer sonstige ihm vertraglich obliegende Verpflichtungen verletzt, insbesondere wenn er gegen die Bestimmungen der Richtlinien für Zuwendungen vom 01. Januar 1986 verstößt.

3. Auszahlung der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid schriftlich anerkannt hat oder der Zuwendungsbescheid unanfechtbar geworden ist.
- 3.2 Die Zuwendung wird nicht eher ausgezahlt, als sie zur fälligen Zahlung und nach Einsatz aller anderen Mittel im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

4. Nachweis der Verwendung

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks unaufgefordert dem Amt vorzulegen, das über den Antrag entschieden hat. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.
- 4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus

- einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen sind
- einem mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung der Finanzierungsübersichten summarisch auszuweisen sind.

Der Nachweis muß alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten, mit den dazugehörigen Belegen.

- 4.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Hansestadt Lübeck Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren sowie örtliche Besichtigungen zu gestatten, um prüfen zu können, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde. Aus diesem Grunde sind Bücher und Belege fünf Jahre aufzubewahren.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß auf die Bewilligung einer Zuwendung kein Rechtsanspruch besteht.

(Zuwendungsempfänger)

(Ort, Datum)

Betr.: Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

Bezug: Ihr Zuwendungsbescheid vom

Den o.a. Zuwendungsbescheid habe ich am.....erhalten.

Ich verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Zuwendungsbescheid und erkenne die darin gemachten Bedingungen an.

(Bezeichnung und Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)